

**Eberhardt Schweighofer, Bundesvorstandsmitglied der AGMÖ
(=Arbeitsgemeinschaft Musikerziehung Österreich), Zuständigkeiten: Schul-,
Studien- und Dienstrecht, AGMÖ-Nachrichten**

**Symposium – Musikalische Bildung im Diskurs – Ich brauch' Musik! Am 17.
März 2012 an der Kunstuniversität Graz**

Diskriminierung der Studienrichtung Instrumental(Gesangs)pädagogik – IGP

Stellen Sie sich folgendes vor: Sie haben nach einem erfolgreichen Bachelor-Studium IGP nun auch noch den Master „draufgelegt“, welcher Ihnen im Rahmen einer feierlichen Sponsion verliehen wird. Sie sind mit Recht stolz auf Ihre erbrachte Leistung. Bis zu dem Zeitpunkt, da Ihnen der Dienstgeber mitteilt, dass Ihr Studium nicht als Universitätsabschluss anerkannt wird. Haben Sie sich vom ersten Schock erholt, gibt Ihnen der Dienstgeber noch eine „drüber“. Er fragt Sie – nur im Falle der Studienrichtung IGP! – auf welche Art und Weise Sie die allgemeine Universitätsreife erlangt haben. Sollte dies auf eine andere Art als mittels der Reifeprüfung einer Höheren Schule erfolgt sein, gibt es quasi als Draufgabe noch einmal eine dienstrechtliche Schlechterstellung. Es kann durchaus passieren, dass Sie sich spätestens dann fragen, wozu Sie eigentlich studiert haben.

Daher:

Endlich Schluß mit der dienst- und besoldungsrechtlichen Diskriminierung, „Abstrafung“ und Benachteiligung von IGP-Absolventen gegenüber Lehramtsabsolventen und allen anderen Universitätsabsolventen.

1. „Abstrafung“: Ein Magisterium der StR IGP wird im BDG (=Beamten-Dienstrechtsgesetz) – mit allen negativen Folge- und Beispielswirkungen auf Länder und Gemeinden – nicht als akademischer Universitätsabschluß bewertet und daher in die Entlohnungsgruppe L2a2 – entspricht dem Schema für Absolventen von Pädagogischen Akademien (Hochschulen) – eingereiht.

Zum Vergleich:

- **Diplomstudium Humanmedizin: 12 Sem., 360 ECTS-Punkte – schließt kurioserweise mit einem Dokortitel als Diplomgrad!**
- **Diplomstudium Veterinärmedizin: 12 Sem., 360 ECTS-Punkte**
- **Instrumental(Gesangs)pädagogik: Bachelor + Master, 8 + 4 = 12 Sem., 240 + 120 = 360 ECTS-Punkte**
- **Lehramtsstudium Musikerziehung/Instrumentalmusikerziehung: 10 Sem., 300 ECTS-Punkte**
- **Diplomstudium Rechtswissenschaften: 8 Sem., 240 ECTS-Punkte**
- **Bachelor-Studium Lehramt für Hauptschulen 6 Sem 180 ECTS**

Schlußfolgerungen:

- **Ein Master-Studium IGP umfaßt gleichviele ECTS-Punkte [360] wie Human- bzw. Veterinärmedizin.**
- **Ein Bachelor-Studium IGP umfaßt gleichviele ECTS-Punkte [240] wie das Diplomstudium der Rechtswissenschaften.**

- **Ein Bachelor-Studium IGP [240] umfaßt um 60 ECTS-Punkte mehr als ein Bachelor-Studium Lehramt für Hauptschulen [180].**

2. „Abstrafung“: Die Absolventen der StR IGP werden – entgegen den Intentionen des UniStG 1997 und UG 2002 und im Gegensatz zu den Absolventen aller anderen Studienrichtungen – dezidiert nach der Art der Erlangung der allgemeinen Universitätsreife (Reifeprüfung, Berufsreifeprüfung, Studienberechtigungsprüfung, mindestens dreijährige postsekundäre Ausbildung, Zulassungsprüfung etc.) hinterfragt. Im Falle des expliziten Nichtvorhandenseins einer Reifeprüfung einer Höheren Schule erfolgt eine weitere besoldungsrechtliche Abstufung nach L2a1.

3. „Abstrafung“: Sollte nach einem arbeits- und erfolgreichen Berufsleben eine Eingabe für die Verleihung eines Berufstitels durch den Bundespräsidenten erfolgen, „kommt“ ein „Oberschulrat“ und kein „Oberstudienrat“ wie für Universitätsabsolventen „heraus“.

4. „Abstrafung“: Ein Musiklehrer mit Bachelor- bzw. Master-Abschluß muß hinkünftig für eine Verwendung in der Nachmittagsbetreuung zusätzlich einen Lehrgang für Freizeitpädagogik an einer Pädagogischen Hochschule absolvieren!?

Erklärung:

ECTS (European Credit Transfer System) ist das europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen. Die Anerkennung von Studienleistungen und Diplomen ist eine Voraussetzung für die Schaffung eines europäischen Bildungsraums, in dem sich Studierende und Lehrende frei bewegen können.

Wurde also früher ein Studienplan in Semesterstunden Lehre definiert, so beschreibt er nun die Realarbeitszeit der Studierenden: Pro Jahr 1500 Stunden Studienarbeit = 60 ECTS-Credits, pro Semester 30 ECTS-Credits, pro ECTS-Credit 25 Stunden Studienarbeit der Studierenden.¹

Zum Steiermärkischen Musiklehrergesetz 1991 – MLG 1991:

Dazu bemerkte das Bundeskanzleramt (1990) in einer Stellungnahme:

„Da die Studienrichtung ‘Instrumental- und Gesangspädagogik’ quantitativ und auch den Anforderungen nach den anderen Studienrichtungen durchaus gleichwertig ist, wäre dem BM für Wissenschaft und Forschung sehr daran gelegen, daß alle Lehrer mit dem vollen Abschluß dieser Studienrichtung als L 1 oder I I/1 eingestuft werden könnten. Eine Einreihung von Lehrern und Leitern mit gleicher Ausbildung in unterschiedliche Verwendungs(Entlohnungs)gruppen ist im übrigen dem gesamten Bundesdienst fremd.“²

¹ Siehe Homepage der Kunstuniversität Graz www.kug.ac.at.

² Stellungnahme vom 7. November 1990 des Bundeskanzleramtes zum Entwurf eines Steiermärkischen Musiklehrergesetzes, gerichtet an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Privatarchiv des Verfassers.